



Jonas Hübner

Gemein und ungleich

*Ländliches Gemeingut und ständische Gesellschaft
in einem frühneuzeitlichen Markenverband –
Die Essener Mark bei Osnabrück*

Wallstein

Jonas Hübner
Gemein und ungleich

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR NIEDERSACHSEN
UND BREMEN

307



Jonas Hübner
Gemein und ungleich

Ländliches Gemeingut
und ständische Gesellschaft in einem
frühneuzeitlichen Markenverband

*Die Essener Mark
bei Osnabrück*



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mithilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen

Für Virgilia

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2020
www.wallstein-verlag.de
Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Umschlagbild: Peter August Böckstiegel
Westfälisches Bauerngehöft (Westfälischer Bauernhof VI), 1937
Holzschnitt, 49,5 × 64 cm
Peter-August-Böckstiegel-Stiftung, Werther
ISBN (Print) 978-3-8353-3681-0
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4496-9

Inhalt

I.	Einleitung und Untersuchungsrahmen	9
1.1	Forschungs(gegen)stand: Zur Geschichte der Gemeingüterverwaltung und -nutzung in den Markgenossenschaften Nordwesteuropas.	9
1.2	Analytischer Bezugsrahmen: Ländliche Vergesellschaftung und Ressourcenallokation. Zur Struktur und Praxis sozialer Beziehungen unter Ungleichen in einem frühneuzeitlichen Markenverband	24
1.3	Empirischer Bezugsrahmen: Fallstudie zur Essener Mark im Fürstbistum Osnabrück	33
1.3.1	Der Naturraum der Mark (Ressourcensystem): Bevölkerung, Besiedlung und Bewirtschaftung einer Kulturlandschaft	37
1.3.2	Der Machtraum der Mark (Ressourcenregime): Landesherrschaft, Grundherrschaft und Bauerschaft	50
II.	Kooperation und Konflikt im 16. und 17. Jahrhundert.	77
2.1	Die Mark erhalten (1): Das erste und letzte Projekt einer eigenen Holzordnung von 1620	77
2.2	Gebieten und verbieten, zustimmen und widersprechen: Mark-Macht und Mark-Recht	103
2.3	Zeichnen, hauen, wegfahren: Die ›Mahlexe‹ und der (freie) Holztrieb der Herrschaft	116
2.4	Pfänden, strafen, unterschlagen: Grauzonen und Dunkelziffern der Sanktionierung	132
2.5	Errichten, abreißen, niederbrennen: ›Zuschläge‹ und ›Zaunrichtungen‹	145
2.6	Sitzen, abstimmen, unterschreiben: Die Hierarchie der Herrschaft am Holzgericht	156
2.7	Die Mark erhalten (2): Gut gemeinte Vorschläge zum gemeinen Besten?	165
2.8	Zwischenfazit	180

III. Kontinuität und Wandel im 18. und 19. Jahrhundert	193
3.1 Die Mark teilen (1): Der Teilungsrezess von 1773 als verspätete ›Verfassung‹	193
3.2 Privatisierung verlangen: Die Essener Weisungsgenossen für die Aufhebung der Gemeinschaft	215
3.3 Der Mark dienen: ›Unterholzgraf‹ und ›Mahlleute‹ als Aufsicht ohne Alternative?	234
3.4 Privatisierung verhindern: Die Bohmter Weisungsgenossen gegen die Einhegung der Gehölze	256
3.5 Die Mark teilen (2): Der Teilungsrezess von 1833 als endgültige ›Abwicklung‹	293
3.6 Zwischenfazit	319
IV. Vergleich und Fazit.	333
4.1 Regionaler Fallstudienvergleich	333
4.1.1 Die Essener Mark und die Lübbecker Mark im 16. und 17. Jahrhundert	334
4.1.2 Die Essener Mark und die Oldendorfer Mark im 18. und 19. Jahrhundert	344
4.2 Fazit: Soziale Beziehungen und soziale Ungleichheit in der ländlichen Gesellschaft	355
V. Quellen und Literatur	363
5.1 Archivalische Quellen	363
5.2 Gedruckte Quellen	363
5.3 Literatur	365
Abbildungsnachweis	383
Dank	385
Anhang	387

»... die Essener Mark, welche in vieler Beziehung
reiche Belehrung bietet.«

Johann Carl Bertram Stüve:
Geschichte des Hochstifts Osnabrück

I. Einleitung und Untersuchungsrahmen

1.1 Forschungs(gegen)stand: Zur Geschichte der Gemeingüterverwaltung und -nutzung in den Markgenossenschaften Nordwesteuropas

Es gibt im Deutschen vielleicht kaum ein anderes Wort, das für so viele völlig verschiedene Begriffe steht, wie »Mark« oder »Marken«. Nach der Bedeutung dieses Homonyms gefragt, erhält man heute erwartungsgemäß zunächst zur Antwort, es handele sich um die ehemalige Währung der Bundesrepublik, um das wichtigste blutbildende Organ des Menschen, um eingetragene Warenzeichen oder um *Jetons* aller Art. Das historische Ausmaß semantischer Verwerfung wird am Beispiel des in der Rechtswissenschaft lange geläufigen Kompositums »Markenrecht« besonders deutlich. So würde ein über die Geschichte seines Faches nicht näher unterrichteter Jurist des 21. Jahrhunderts dabei wahrscheinlich prompt an globale Praktiken der Produktpiraterie denken, während ein Rechtsgelehrter des 19. Jahrhunderts damit wohl noch selbstverständlich lokale Gewohnheiten der ländlichen Wald- und Weidenutzung assoziiert hätte. Lediglich in alten Ortsnamen wie der »Mark Brandenburg« wird uns im Alltag noch jene tiefste, ansonsten längst vergangene Bedeutungsschicht des Begriffes gegenwärtig, um die es hier geht: Die »Mark« leitet sich vom althochdeutschen Wort »marca« ab, was so viel wie Grenze, Grenzgebiet oder Ödland bedeutet.¹ Die »Genossenschaft« wiederum geht in der ursprünglichen, ruralen Bedeutung des Begriffes auf die Weide des Nutzviehs (ahd. »noz«) durch die Gemeinschaft der Genossen (ahd. »ginoz«) zurück.²

Im deutschen Sprachgebrauch der Vormoderne war aber nicht von »Markgenossenschaften«, sondern lediglich von »Marken« die Rede. Dabei handelt es sich um eine besondere Ausprägung ländlicher Gemeingüter,³ die seit

1 Vgl. RÖSENER, Markgenossenschaft, S. 21.

2 Vgl. SCHILDT, Genossenschaft, Sp. 103, 107.

3 Unter »ländlichen Gemeingütern« werden hier »alle Institutionen kollektiver Ressourcennutzung im agrarischen Bereich« (GRÜNE/HÜBNER/SIEGL, Institutionen, S. 275) verstanden. Im Unterschied zum Begriff der »Allmende« (ZÜCKERT, Allmende, Sp. 211-214) kann dieses Konzept erstens als neuer Dachbegriff für alle kollektiv verwalteten und genutzten Ressourcen die auf regionalen (Rechts-)Traditionen

dem Spätmittelalter vor allem in der Westhälfte Deutschlands, im Osten Frankreichs, in weiten Teilen Österreichs und der Schweiz sowie in den nordöstlichen Niederlanden verbreitet war.⁴ Das Kompositum Markgenossenschaft dagegen ist – nach einer Definition von Stefan Brakensiek – »ein Ordnungsbegriff der Historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, dessen Leistung darin besteht, die spezifischen Formen gemeinschaftlicher Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen als Wesensmerkmal der Ökonomik Alteuropas zu deuten«.⁵ Im Folgenden meint der mithin moderne Wissenschaftsbegriff »Markgenossenschaft« allgemein eine ländliche Institution, in der die Nutzung natürlicher Ressourcen von sozialen Kollektiven organisiert wird. Der vormoderne Quellenbegriff »Mark« im engeren Sinne bezeichnet vorrangig den Grund und Boden, der zum Gegenstand dieser Ressourcenverwaltung und -aneignung wird. Die »Mark« im weiteren Sinne, etwa die in dieser Fallstudie untersuchte Essener Mark, beschreibt jedoch nicht nur einen topografischen Raum, sondern darüber hinaus ein soziales Setting, in dem (nicht allein) die Markgenossen als Teil (nicht nur) ihres Kollektives leben, leiden und handeln.

Markgenossenschaften stellen zwar ein europäisches Phänomen dar, gleichwohl konzentriert sich die vorliegende Untersuchung auf einen bestimmten regionalen Typus, der in Westfalen, dem südwestlichen Niedersachsen und den nordöstlichen Niederlanden anzutreffen war.⁶ In dieser ansonsten äußerst komplex und kleinteilig strukturierten Region Nordwesteuropas ging die Entstehung der Markgenossenschaften auf ähnliche klimatische, landschaftliche und historische Grundbedingungen zurück, auch wenn sich durch divergierende Entwicklungen der deutschen und niederländischen Agrarverfassung im Laufe der Frühen Neuzeit institutionelle Unterschiede verstärkten; dies gilt insbesondere für den größeren Einfluss der Grundherrschaft auf die Markgenossenschaften in den geistlichen Territorien Nordwestdeutschlands.⁷ Deren geradezu endemisches Fortbestehen bis zum Ende des *ancien régime* resultierte nicht zuletzt aus der verhältnismäßig starken Position der Stände in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn, im Her-

und Dialekten basierende semantische Vielfalt unter sich vereinen, zweitens liegt es auf derselben sprachlichen Ebene wie der etablierte englische Terminus »rural commons« (vgl. GRÜNE/HÜBNER/SIEGL, Institutionen, S. 275).

4 Vgl. BRAKENSIEK, Markgenossenschaft, Sp. 34.

5 BRAKENSIEK, Markgenossenschaft, Sp. 34.

6 Vgl. hierzu und im Folgenden grundlegend BRAKENSIEK, Marken; Ders., Management; VAN ZANDEN, Marks; HOPPENBROUWERS, Management.

7 Vgl. allgemein BRAKENSIEK, North-west Germany, S. 227-251, 253-283.

zogtum Westfalen und Vest Recklinghausen (als Teile des Kurfürstentums Köln) sowie in der Fürstabtei Corvey.⁸

Die Markgenossenschaften des nordwesteuropäischen Typs kennzeichnete ein hoher Grad innerer Differenzierung sowohl hinsichtlich ihrer institutionellen Verfasstheit (auf die noch näher einzugehen sein wird) als auch im Hinblick auf ihre materiellen Grundlagen. So variierte das Mischungsverhältnis von Wald- und Weideressourcen, die in einer Mark vorhanden waren, lokal wie regional erheblich mit den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten: In den bewaldeten Mittelgebirgsregionen Westfalens und Niedersachsens, vor allem im Sauerland und Weserbergland, spielten Waldressourcen für die Markenökonomie lange Zeit eine Schlüsselrolle, was dort in der Bezeichnung »Waldmarken« zum Ausdruck kam.⁹ In der westfälischen Bucht des Münsterlandes und in den angrenzenden nordöstlichen Niederlanden hingegen standen auf flachem und offenem Terrain überwiegend Weideressourcen im Mittelpunkt der Markenwirtschaft.

Von »Agrarwirtschaft« einerseits und »Forstwirtschaft« andererseits zu sprechen, wäre im Kontext der frühneuzeitlichen Markenökonomie allerdings ein Anachronismus, da sich in den Marken mehr noch als in anderen ländlichen Gemeingütern die alteuropäische Einheit agro-forestaler Ressourcenverwaltung und -nutzung manifestierte.¹⁰ Erst infolge der Forst- und Agrarreformen, die seit dem 18. Jahrhundert die strukturelle Entkoppelung von »Wald und Feld« (Wilhelm Heinrich Riehl)¹¹ in Gang setzten,¹² verwandelte sich der vormoderne Wald sukzessive in einen modernen, rationell bewirtschafteten »Holzproduktionswald«.¹³ Zuvor war er jahrhundertlang ein extensiv genutzter »Multifunktionswald«,¹⁴ aus dem die ländliche Bevölkerung nicht nur ihr Bau- und Brennholz bezog, sondern der ihr vor Einführung der ganzjährigen Stallfütterung auch zur Schweinemast und Viehweide sowie zur Futter-, Dünger- und Streugewinnung diente.¹⁵ Es handelte sich somit erstens

8 Vgl. BRAKENSIEK, Marken, S. 303, 308; Ders., Management, S. 233f., 235f.

9 Vgl. grundlegend GÜNTHER, Arnsberger Wald; SELTER, Waldnutzung.

10 Vgl. REITH, Umwelt, Sp. 911; Ders., Umweltgeschichte, S. 25; BECK, Ebersberg, S. 79.

11 Vgl. LEHMANN, Wald, S. 190.

12 Vgl. BECK, Ebersberg, S. 123.

13 HÖLZL, Wälder, S. 17.

14 HÖLZL, Wälder, S. 17.

15 Vgl. zur bäuerlichen Waldnutzung in forstgeschichtlicher Perspektive HASEL, Forstgeschichte, S. 152-161; MANTEL, Wald, S. 89-111. In Abgrenzung zu den konventionellen Narrativen der Forstgeschichte und in Auseinandersetzung mit der revisionistischen Holznot-These von Joachim Radkau sind seit den späten 1980er

um eine integrierte Ökonomie, in der Land- und Waldwirtschaft eng aufeinander bezogen waren: Komplementär zu den ebenfalls kollektiv genutzten Weiden, Heiden und Mooren stellten Wälder in funktionaler Verschränkung mit den individuell bewirtschafteten Äckern und Wiesen ein wesentliches Element im landschaftsübergreifenden Agrarsystem der Marken dar.

Die Markenwirtschaft war zweitens vorrangig eine Subsistenzökonomie,¹⁶ in der das Bedarfsprinzip der sogenannten »Hausnotdurft« (*necessitas domestica*) die jeweiligen Zugriffsrechte auf die gemeinschaftlichen Güter der Mark maßgeblich steuerte. Als soziales Regulativ war dieses Prinzip ständisch definiert und differenziert, sodass die daraus abgeleiteten Rechte grundsätzlich ungleich ausfielen – je nachdem, ob es bei der Hausnotdurft um die Befriedigung herrschaftlicher Bedürfnisse zur distinktiven Lebensführung, um die Deckung des bäuerlichen Naturalbedarfs zu landwirtschaftlichen Zwecken oder um die Beschränkung der Versorgungsansprüche ländlicher Unterschichten auf das Lebensnotwendige ging. Dass die Markenökonomie prinzipiell am Bedarf und nicht am Markt orientiert war, verdeutlicht nicht zuletzt eine restriktive Organisation der Aneignungsrechte, die allen Markgenossenschaften eigentümlich war und einer Kommodifizierung der kollektiven Ressourcen entgegenwirken sollte. So durfte die einzelne, reell gebundene Markenberechtigung nicht ohne Weiteres zum Objekt von Teilung, Tausch, Kauf oder sonstigen Transfers werden; die im Rahmen dieser Berechtigung verfügbaren Ressourcen wiederum durften weder Dritten zugänglich gemacht, noch aus der Mark ausgeführt werden.

Die institutionelle Verfasstheit der Markgenossenschaften Nordwesteuropas allgemeingültig zu beschreiben, ist aufgrund ihrer lokalspezifischen Genese und ihrer vielfältigen Einbindung in die polyarchischen Strukturen von Gemeinde, Grund- und Landesherrschaft unmöglich, sodass hier im Vorgriff auf die detaillierte Darstellung der Fallstudie nur auf einige bestimmende Charakteristika eingegangen wird, die für diese ländlichen Selbstverwaltungsorgane konstitutiv waren.¹⁷ Die Markenberechtigung galt nicht als persönliches, sondern als dingliches Zubehör, das untrennbar an einer in

Jahren zahlreiche umwelt-, wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtliche Studien erschienen, die vormoderne Wälder im komplexen »Spannungsfeld gesellschaftlicher Bedürfnisse, Konflikte und Projektionen« (REITH, Umweltgeschichte, S. 104) am Übergang von der »Nutzungsgesellschaft« zur »Eigentumsgesellschaft« (Ders., Umwelt, Sp. 912) untersuchen. Vgl. den Forschungsüberblick bei Ders., Umweltgeschichte, S. 103–113.

¹⁶ Vgl. allgemein SOKOLL, Subsistenzwirtschaft; GROH, Subsistenzökonomien.

¹⁷ Vgl. hierzu im Folgenden BRAKENSIEK, Marken, S. 304f.; Ders., Management, S. 233f.

der Mark gelegenen Immobilie, d.h. einem Bauern- oder Adelshaus, haftete – ein Umstand, der zugleich den Ausschluss aller besitzlosen, unterbäuerlichen Haushalte von dieser Berechtigung implizierte. Art und Ausmaß der bäuerlichen Nutzungsrechte waren nach Besitzklassen abgestuft, die jedoch nicht (mehr) unbedingt realen Betriebsgrößen entsprachen, sondern in erster Linie mit dem herkömmlichen Alter und der steuerlichen Veranlagung einer Hofstätte korrespondierten. Grund- und Landesherrschaft machten jeweils eigene, ständisch privilegierte Organisations- und Aneignungsrechte an einzelnen Marken geltend, die vornehmlich auf dem Obereigentum mehrerer markenberechtigter Bauernhöfe beruhten, aber ebenso aus der Ortsansässigkeit eines Adels- oder Amtshauses abgeleitet wurden.

Sowohl die bäuerlichen als auch die herrschaftlichen Markenberechtigten waren verpflichtet, sich auf den regelmäßig stattfindenden Markengerichten zu versammeln, um Regeln der Gemeingüterverwaltung und -nutzung zu vereinbaren, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und Verstöße dagegen zu bestrafen. Die Markengerichtbarkeit befand sich zwar in grund- oder landesherrlichen Händen, den Vorsitz in der Gerichtsverhandlung führte jedoch ein Laienrichter, der sein Amt durch genossenschaftliche Wahl, herrschaftliche Ernennung oder zufälliges Erbe erlangt hatte. Der Markenrichter verfügte über die Gerichtsdienere: Aus dem Kreis der einfachen Markgenossen zumeist auf Zeit gewählte und vereidigte Amtsträger, die mit der Aufsicht über sämtliche Markennutzungen sowie mit der Anzeige und Ahndung aller Markenvergehen beauftragt waren. Die durch den Richter verkündeten Urteile und Entscheidungen der Markenversammlung waren für die Berechtigten bäuerlichen und adeligen Standes gleichermaßen bindend. Dieses in der Markgenossenschaft angelegte »Prinzip ständischer Gleichordnung«¹⁸ unterlag jedoch *de facto* (wie noch zu zeigen sein wird) vielschichtigen hierarchischen Brechungen.

Am Anfang und Ende der Geschichte frühneuzeitlicher Markgenossenschaften stand in der deutschen Historiografie lange deren Niedergang:¹⁹ Zum einen erhob die Historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, die noch bis 1945 die Forschung maßgeblich prägte, die Marken des Mittelalters zum Ideal ihrer Markgenossenschaftstheorien. Folglich wurde die ›Verfassung‹ der Marken in der Frühen Neuzeit vor allem unter den Vorzeichen ihres vermeintlichen Verfalls wahrgenommen. Zum anderen thematisierte die sozialhistorische Forschung seit den 1990er Jahren die Markgenossenschaften vorrangig hinsichtlich ihrer Auflösung im Zuge der Marken- und

18 SCHILDT, Genossenschaft, Sp. 104f.

19 Vgl. PRASS, Allmendeflächen, S. 204.

Gemeinheitsteilungen, Flurbereinigungen und Meliorationen der Sattelzeit. Aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive bildete die Privatisierung der Marken, die schon im zeitgenössischen Reformdiskurs der »Ökonomischen Aufklärung«²⁰ als heruntergewirtschaftet galten, eine wesentliche Bedingung für die Durchsetzung des Agrarindividualismus. Beiden historiografischen Standpunkten, die im Folgenden skizziert werden, ist also im weitesten Sinne ein *Paradigma des Niedergangs* der Markgenossenschaften inhärent, das im ersten Fall romantisch-retrospektiv, im zweiten Fall modernisierungstheoretisch bzw. -kritisch begründet ist.

Ausgehend von Jacob Grimms Quellensammlung sogenannter »Weistümer« (1840-1878) prägte die romantische Rechtsschule die folgenreiche Interpretation der Markgenossenschaften als »Rechtsaltertümer«, die von der germanischen Urzeit bis in die Neuzeit tradiert worden seien.²¹ Von dieser Interpretation wurde die wirkmächtige deutsche Genossenschaftslehre des 19. Jahrhunderts wesentlich beeinflusst, die ihren Kulminationspunkt in Otto von Gierkes »Genossenschaftsrecht« (1868-1913) erreichte. Aktuelle Arbeiten zu den Protagonisten und Positionen der Markgenossenschaftslehre in historiografiegeschichtlicher Perspektive bilden ein dringendes Desiderat der rechtshistorischen Forschung, auf das hier nur hingewiesen werden kann. An dieser Stelle kommt es lediglich darauf an, noch einmal die womöglich meistdiskutierte Frage dieser Forschungstradition aufzugreifen, aus der sich viele Irrtümer ergeben und hartnäckig erhalten haben: Wann sind Markgenossenschaften ursprünglich entstanden?

Als einer der Ersten hatte bereits der Staatsmann und Historiker Justus Möser in seiner »Osnabrückischen Geschichte« (1780) die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Markgenossenschaft um einen bis in die früheste Besiedlungszeit zurückreichenden *Nucleus* germanischer Vergesellschaftung unter Freien und Gleichen gehandelt habe; aus der Markenverfassung sei zuerst die Hof-, dann die Dorf- und schließlich die Staatsverfassung entstanden.²² Diese evolutionäre Erklärung blieb schon in der Markgenossenschaftsforschung des 19. Jahrhunderts keineswegs unumstritten.²³ Wohl nicht zuletzt aufgrund ihrer suggestiven Schlüssigkeit wurde sie aber noch

20 POPLOW, Aufklärung. Vgl. auch KONERSMANN, Allmendnutzung; BRAKENSIEK, Agrarreformen.

21 Vgl. hierzu und im Folgenden BRAKENSIEK, Marken, S. 292 f.; Ders., Management, S. 225.

22 Vgl. WELKER, Genossenschaftsbegriff, S. 217, 219, 223 f. Vgl. auch Ders., Rechtsgeschichte.

23 Vgl. BRAKENSIEK, Marken, S. 301 f.; Ders., Management, S. 232; RÖSENER, Markgenossenschaft, S. 18-20; SELTER, Waldnutzung, S. 90-93.

bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von vielen landesgeschichtlichen Arbeiten fortgeschrieben.²⁴ Neuere historische Forschungen hingegen haben die Vorstellung von Marken germanischer, sächsischer oder fränkischer Provenienz endgültig ausgeräumt:²⁵ Quellen, die über das Phänomen nachweislich Aufschluss geben, sind erst für das Hochmittelalter überliefert und erlauben deswegen keine etymologisch, diplomatisch oder anders hergeleiteten Rückschlüsse auf die Existenz frühmittelalterlicher, geschweige denn urgermanischer Marken.²⁶ An die Stelle der evolutionären ist eine kausale Erklärung getreten, welche die initiale Entstehung der Markgenossenschaften als Resultat des hochmittelalterlichen Landesausbaus und Bevölkerungswachstums und damit als Reaktion auf eine zunehmende Verknappung der Wald- und Weideressourcen begreift, die eine Beschränkung und Regelung des vormals freien Ressourcenzugangs (*open access*) notwendig machte.²⁷

In dem Maße, in dem sich die essenzialistische Sicht der Historischen Rechtsschule auf die Markgenossenschaften als unhaltbar erwies, ging auch das Interesse an ihrer Erforschung zurück. Diesen rapiden Relevanzverlust hat Ralf Günther in seiner Verfassungsgeschichte des Arnberger Waldes im Mittelalter luzide erfasst:

»Solange man [...] in der Mark eine verfassungsgeschichtliche Universal-kategorie zu erblicken glaubte und ohne größere methodische Bedenken aus den Zuständen der Neuzeit diejenigen des frühen Mittelalters zu rekonstruieren versuchte, solange bildete die Tragweite unserer Quellen ein vergleichsweise geringes Problem. [...] Jedes scheinbar ganz an das Lokale gebundene Phänomen ließ sich als Zerfallsprodukt verfassungsgeschichtlicher Grundkonstellationen von Rang deuten. Das Geschichtsbild hat sich gewandelt, und [...] Markgenossenschaften erscheinen unabhängig von der Frage, für wie alt man sie halten mag, nicht mehr in der Weise verfassungsgeschichtlich belastbar, wie dies einmal üblich war.«²⁸

Infolge dieses Bedeutungsrückgangs stellten die mittelalterlichen und erst recht die frühneuzeitlichen Marken für die deutsche Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert lange kein Forschungsthema *sui generis* mehr da. Markgenossenschaften und andere Gemeingüter fristeten eine regionalhistorische

24 Vgl. zuletzt SCHÄFER, Holznot, S. 204f. Vgl. zur Essener Mark HÜGE, Wittlager Land, S. 18.

25 Vgl. NACKE, Markenrecht, S. 6-17.

26 Vgl. NACKE, Markenrecht, S. 12, 17, 20f.

27 Vgl. BRAKENSIEK, Marken, S. 302; Ders., Management, S. 232; RÖSENER, Markgenossenschaft, S. 27.

28 GÜNTHER, Arnberger Wald, S. 30f.

Randexistenz, zuerst in der Agrar- und Forstgeschichte sowie in Forschungen zur ländlichen Gemeinde und zum bäuerlichen Widerstand, zuletzt auch in Untersuchungen zur Geschichte des Waldes, der Landschaft und Umwelt.²⁹

Erst seit den 1990er Jahren weckten die Marken und Gemeinheiten in Westfalen und Niedersachsen das Interesse der jüngeren Sozialgeschichte; sie wurden unter anderem zum Gegenstand der Monografien von Stefan Brakensiek, Rainer Prass und Rita Gudermann, die sich mit den Transformationen der ländlichen Gesellschaft im Zuge der Agrarreformen des 18. und 19. Jahrhunderts beschäftigen.³⁰ Bei den Agrarreformen handelt es sich um einen historischen Fundamentalvorgang, der auf lange Sicht die ökonomische und rechtliche Freisetzung des bäuerlichen Standes aus seinen genossenschaftlich-kommunalen und herrschaftlich-feudalen Bindungen herbeiführte.³¹ Die zwei zentralen Aspekte der Reformen bestanden in der Beseitigung wirtschaftlicher Abhängigkeit durch Gemeingüteraufösungen (Marken- oder Gemeinheitsteilung)³² und Flurbereinigungen (Zusammenlegung oder Verkoppelung) einerseits, in der Abschaffung persönlicher Unfreiheit durch Lastenablösungen sowie durch Aufhebung von Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft (Bauernbefreiung) andererseits.³³ Die genannten Monografien greifen einzelne Entwicklungsstränge des ersten, ökonomischen Reformaspekts im nordwestdeutschen Raum auf.

Für die Entflechtung der bäuerlichen Ökonomie im Zuge der Agrarreformen hat Rainer Beck drei konsekutive Prinzipien benannt, die den jeweiligen thematischen Schwerpunkten der drei Studien weitgehend entsprechen: erstens die »Beseitigung des Unbrauchbaren«, zweitens die »Trennung des Vermischten«, drittens die »Homogenisierung des Getrennten«.³⁴ So geht Stefan Brakensiek in seiner Untersuchung zur Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland zwischen 1750 und 1850 der Aufhebung kollektiver Verwaltungs- und Nutzungsformen durch Marken- und Gemeinheitsteilungen nach.³⁵ Rainer Prass nimmt in seiner Analyse zur Auflösung der

29 Vgl. den Forschungsüberblick bei BRAKENSIEK, *Tendenzen*, S. 56-62.

30 Vgl. BRAKENSIEK, *Marken*, S. 294; Ders., *Management*, S. 225.

31 Vgl. BRAKENSIEK/MAHLERWEIN, *Agrarreformen*.

32 Vgl. grundlegend BRAKENSIEK, *Allmendeteilung*; Ders., *Gemeinheitsteilungen*; Ders., *Auflösung*.

33 Vgl. zu Niedersachsen grundlegend SCHNEIDER/SEEDORF, *Bauernbefreiung*; SCHNEIDER, *Agrarreform*; Ders., *Bauernbefreiung*; KONERSMANN, *Differenzierung*.

34 BECK, *Ebersberg*, S. 135.

35 Vgl. BRAKENSIEK, *Agrarreform*. Vgl. auch Ders., *Markenteilungen*; Ders., *Agrarian Individualism*.

traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen zwischen 1750 und 1883 die Auseinandersetzungen (Separationen), d.h. die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Felder in den Blick.³⁶ Rita Gudermann wiederum widmet sich in ihrer Studie dem Verhältnis von Ökonomie und Ökologie am Beispiel der Meliorationen in Westfalen zwischen 1830 und 1880; sie untersucht verschiedene Vorgänge der Verdichtung und Vereinheitlichung in Landwirtschaft und Landschaft, die von der zunehmenden agrarischen Inwertsetzung des Bodens vorangetrieben wurden.³⁷

Die ökonomischen Reformen und die daraus resultierende tief greifende Umwälzung der ländlichen Lebensverhältnisse werden sowohl von Brakensiek als auch von Prass und Gudermann in einem vermachteten und konflikträchtigen Spannungsfeld unterschiedlicher sozialer Interessenlagen verortet, Befürworter und Gegner, Gewinner und Verlierer der Reformen in einer »Übergangsgesellschaft«³⁸ identifiziert. Ungeachtet ihrer mitunter modernisierungskritischen Betrachtungsweise gehen die differenzierten sozialgeschichtlichen Analysen allerdings zeitbedingt zumindest implizit noch von Modernisierung als einer unhintergehbaren Richtungskategorie historischen Wandels aus. Dieser gerichtete Wandlungsprozess schließt zum einen Modernisierungsverlierer und -verluste notwendig mit ein, zum anderen lässt er das Ende der traditionellen bäuerlichen Ökonomie und damit auch der Markgenossenschaften als unausweichlich erscheinen.

Der modernisierungstheoretisch motivierte Nexus zwischen Gemeingüterauflösungen und agrarischen Produktivitätsfortschritten wurde von der jüngeren Wirtschaftsgeschichte seit den 2000er Jahren weitgehend widerlegt,³⁹ sodass schließlich die westfälischen Marken und Gemeinheiten unter anderem in den Forschungen von Georg Fertig und Michael Kopsidis eine entsprechende Neubewertung erfuhren. Georg Fertig gelangt in seiner Untersuchung zu den Gemeinheitsteilungen im Kirchspiel Löhne in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu dem bemerkenswerten Befund, dass die Löhner Gemeinheit keineswegs von einer durch den Pauperismus des Vormärz ausgelösten Übernutzungsmisere betroffen war und dass ihre Teilung keine nennenswerten Ertragssteigerungen brachte, die einen Ausweg aus einer Situation agrarischer Unterproduktivität geboten hätten:⁴⁰ »Die Gemeinheitsteilung erfolgte nicht, weil sie große Produktivitätssteigerungen

36 Vgl. PRASS, Reformprogramm. Vgl. auch Ders., Reformen.

37 Vgl. GUDERMANN, Morastwelt. Vgl. auch Dies., Gemeinheitsteilungen.

38 DIPPER, Übergangsgesellschaft, S. 70-72, 84f.

39 Vgl. BRAKENSIEK, Gemeinheitsteilungen, S. 11; Ders. Auflösung, S. 159; GRÜNE/HÜBNER/SIEGL, Institutionen, S. 288.

40 Vgl. FERTIG, Gemeinheitsteilungen, S. 394f., 408, 423-426.

möglich machte, sondern weil sie staatlich gewollt und für die einzelnen Interessenten von Vorteil war. Einen übergeordneten ökonomischen oder ökologischen Sinn müssen wir ihr nicht zuschreiben.«⁴¹

Ebenfalls in deutlicher Distanzierung gegenüber der älteren Agrargeschichte konzidiert Michael Kopsidis in seiner Studie zur Agrarrevolution in Westfalen zwischen 1770 und 1880 der Markgenossenschaft eine beachtliche institutionelle Flexibilität, die ihr eine dynamische Anpassung an sich verändernde demografische und ökonomische Rahmenbedingungen ermöglichte.⁴² Den ausschlaggebenden Faktor für diese dauerhafte Anpassungsfähigkeit erblickt Kopsidis in den kollektiven Nutzungsarrangements der Markgenossenschaft, die offen genug gestaltet gewesen seien, um individuelle Handlungsspielräume für die Intensivierung und Kommerzialisierung der Nutzungen im Rahmen bäuerlicher Selbstverwaltung zu bieten.⁴³ Mit der Einschränkung, dass bislang weder zum ökologischen Zustand noch zur ökonomischen Tragfähigkeit der Markgenossenschaften einschlägige Untersuchungen vorliegen, kommt auch er zu der Einschätzung, dass von einer flächendeckenden Übernutzungskrise der Marken im 18. Jahrhundert nicht auszugehen sei.⁴⁴ Kopsidis' Interpretation überzeugt insofern, als sie den strukturgegeschichtlich schroff gehaltenen Gegensatz zwischen ländlicher Gemeingüterökonomie einerseits und Agrarindividualismus andererseits relativiert. Das gewissermaßen dialektische Unterfangen, die westfälische Markgenossenschaft von der Entwicklungsbremse zum Modernisierungsmotor eines Agrarfortschritts umzudeuten, der die Auflösung der Marken zur Folge hat, trägt jedoch paradoxe Züge und wird zudem vom zugrunde liegenden Forschungsstand nicht hinreichend gedeckt.

Den bislang behandelten Forschungen der jüngeren Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist gemeinsam, dass sie ländliche Gemeingüter im epochalen Transformationsprozess der Agrarreformen und somit erst unter den Bedingungen ihrer Auflösung betrachten. Dieser Blickwinkel ist symptomatisch für das moderne *Paradigma des Niedergangs* der Gemeingüter, das in Garrett Hardins populärem Diktum von der »Tragik der Allmende«⁴⁵ seinen anschaulichsten Ausdruck gefunden hat.⁴⁶ Nach der Jahrtausendwende ist dieses alte Paradigma allmählich durch ein neues, postmodernes *Paradigma*

41 FERTIG, *Gemeinheitsteilungen*, S. 426.

42 Vgl. KOPSIDIS, *Agrarentwicklung*, S. 292-302, 305.

43 Vgl. KOPSIDIS, *Agrarentwicklung*, S. 298f.

44 Vgl. KOPSIDIS, *Agrarentwicklung*, S. 299f.

45 HARDIN, *Tragedy*; Ders., *Tragik*.

46 Vgl. RADKAU, *Natur*, S. 90f.

der *Nachhaltigkeit* abgelöst worden,⁴⁷ das Gemeingüter nunmehr als basisgesellschaftliche Kooperationsform für einen nachhaltigen Ressourcenumgang in globaler Perspektive, mithin als (vermeintlich) apolitische Alternative zur agonalen Ressourcenallokation durch Marktwirtschaft und Nationalstaat konzipiert. Dieser erstaunliche Paradigmenwechsel wurde namentlich von Elinor Ostrom durch ihre bereits 1990 veröffentlichte Studie über die »Verfassung der Allmende«⁴⁸ eingeleitet, in der sie den Mythos einer zwangsläufigen Selbstzerstörung der Gemeingüter eindrucksvoll dekonstruiert. Ferner entwickelt sie darin einen bis heute vielbeachteten Kriterienkatalog, der die elementaren Strukturprinzipien für robuste Gemeingüterinstitutionen darlegt.⁴⁹ Nicht zuletzt nach der Verleihung des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften an Ostrom 2009 hat dieses Standardwerk der *Commons*-Forschung noch einmal eine breite Rezeption erfahren und so entscheidend dazu beigetragen, dass die Untersuchung von Gemeingütern verschiedenster Ausprägung in diversen Disziplinen eine anhaltende Konjunktur erlebt.⁵⁰

Dieser *Commons*-Trend hat der europäischen Geschichtswissenschaft neue Impulse gegeben: In den letzten anderthalb Jahrzehnten ist den Gemeingütern der Vergangenheit vor allem in Forschungen zur Geschichte ländlicher Gesellschaften wieder wachsende Aufmerksamkeit zuteilgeworden. An die aktuelle Forschung zum *Management* ländlicher Gemeingüter im westlichen, südlichen und skandinavischen Europa und die darüber geführten internationalen Debatten hat die deutsche Geschichtswissenschaft allerdings – von wenigen Ausnahmen abgesehen⁵¹ – zuletzt kaum Anschluss gefunden.⁵² Die Ursachen dafür sind vielfältig und in ihren Wirkungen schwer zu gewichten, es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass ein wichtiger Grund im deutschen Sonderweg des *Cultural turn* besteht, der (anders als im übrigen Europa) nicht bei einer Pluralisierung der Theorien und Methoden des Faches stehen-

47 Vgl. allgemein REITH, *Nachhaltigkeit*, Sp. 1009, 1011; Ders., *Ressourcennutzung*, Sp. 132; Ders., *Umwelt*, Sp. 916; Ders., *Umweltgeschichte*, S. 134-142; SIEFERLE, *Nachhaltigkeit*; GROBER, *Sustainable Development*; Ders., *Nachhaltigkeit*.

48 OSTROM, *Commons*; Dies., *Allmende*.

49 Vgl. OSTROM, *Commons*, S. 90f.; Dies., *Allmende*, S. 117f. Vgl. auch POTEETE/JANSSEN/OSTROM, *Collective Action*, S. 100f.

50 Vgl. den Internetauftritt der »International Association for the Study of the Commons«: <http://www.iasc-commons.org> (15.6.2018). Vgl. auch SCHLÄPPI/GRUBER, *Allmende*.

51 Vgl. MEINERS/RÖSENER, *Allmenden*; GRÜNE/HÜBNER/SIEGL, *Gemeingüter*. Vgl. auch ZÜCKERT, *Allmendeaufhebung*.

52 Vgl. DE MOOR/SHAW-TAYLOR/WARDE, *Management*; CONGOST/LANA-BERASAIN, *Campos cerrados*; RODGERS/STRAUGHTON/WINCHESTER/PIERRACINI, *Contested Common Land*; VAN BAVEL/THOEN, *Rural Societies*.

geblieben ist, sondern auch zu einer Marginalisierung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Allgemeinen und der Agrargeschichte im Besonderen geführt hat. Da die historische *Commons*-Forschung ausgehend von ihrer konzeptionellen Orientierung an Elinor Ostrom am ehesten als institutionalistisch informierte Wirtschafts- und Sozialgeschichte ländlicher Gemeingüter charakterisiert werden kann, verwundert es nicht, dass die Resonanz der deutschen Geschichtswissenschaft auf dieses etablierte europäische Forschungsfeld bisher verschwindend gering ausgefallen ist.⁵³

Für die geschichtswissenschaftliche *Commons*-Diskussion auf internationaler Ebene ist seit einigen Jahren das an der Universität Utrecht angesiedelte Forschungsprojekt »Institutions for Collective Action« bestimmend, das unter der Leitung von Tine De Moor umfangreiche Untersuchungen zu ländlichen Gemeingütern in historischer Langzeitperspektive durchgeführt hat.⁵⁴ Die theoretischen und empirischen Erträge des Projekts, die De Moor kürzlich in einer Monografie resümiert hat,⁵⁵ erscheinen durchaus imposant: Methodisch angeleitet von neueren Ansätzen der Institutionenökonomie und -soziologie, stellt De Moor ein umfassendes analytisches und begriffliches Instrumentarium zur Erforschung unterschiedlicher *Commons* bereit.⁵⁶ Die Anwendung dieses Instrumentariums im Rahmen einzelner Fallstudien hat mittlerweile eine Vielzahl belastbarer Befunde zur Funktionalität agrarischer »Institutionen kollektiven Handelns« hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit, ökonomischer Effizienz und sozialer Teilhabe erbracht.⁵⁷ Darüber hinaus hat De Moor weitreichende Hypothesen zu ländlichen Gemeingütern als Promotoren gesellschaftlichen Wandels formuliert, deren Einlösung noch weiterer Forschung bedarf.⁵⁸

53 Vgl. die Forschungsdesiderate bei BRAKENSIEK, Marken, S. 292, 294, 309, 313f.; Ders. Management, S. 225, 236, 240; Ders., Tendenzen, S. 55f., 63. In der deutschen Frühneuzeitforschung hat Daniel Schläppi als einer der Ersten das heuristische Potenzial von Ostroms Konzept herausgearbeitet. Vgl. SCHLÄPPI, Staatswesen, S. 184f.; 196f.; Ders., Corporate Property, S. 167f., 171f.; Ders., Chaos; Ders. Grenzen; Ders., Verwalten, S. 50.

54 Vgl. den Internetauftritt »Institutions for Collective Action«: <http://www.collective-action.info> (15.6.2018).

55 Vgl. DE MOOR, Dilemma.

56 Vgl. DE MOOR, Avoiding; Dies., Common Pastures; Dies., Allmende; Dies., Framework; Dies./LABORDA-PEMÁN/LANA-BERASAIN/VAN WEEREN/WINCHESTER, Methodology.

57 Vgl. DE MOOR, Participating; VAN WEEREN/DE MOOR, Controlling; Dies./TUKKER, Survival.

58 Vgl. DE MOOR, Silent Revolution; LABORDA-PEMÁN/DE MOOR, Two Commons.

Die Utrechter Studien vermitteln systematische Einsichten in die innere Funktionsweise der Gemeingüterverwaltung und -nutzung, vor allem mit Blick auf die Regulierung der Ressourcenaneignung sowie auf die Überwachung und Sanktionierung der Aneigner. Diese von De Moor unter vergleichsweise hohem personellen und technischen Aufwand angestellten Analysen zum institutionellen Design der *Commons* tendieren allerdings dazu, eine affirmative Grundhaltung gegenüber Gemeingütern zur Forschungsprämisse zu erheben und das Untersuchungsziel auf ein erweitertes Verständnis der Gegenwartsprobleme von Gemeingütern auszudehnen.⁵⁹ Fragwürdig erscheint vor diesem normativen Hintergrund die durchweg positive Präjudizierung vormoderner Gemeingüter, die ihrer tatsächlichen Verwaltung und Nutzung unter den Bedingungen ständischer Ungleichheit kaum gerecht wird, sondern einem postmodernen Erkenntnisinteresse an *Commons* als neuentdecktem Paradigma nachhaltiger Entwicklung geschuldet ist. Eine Steigerung hat diese selektive Sichtweise in De Moors Fallstudie zu den Markgenossenschaften der nordöstlichen Niederlande erfahren, die zu »moralischen Institutionen« apostrophiert werden.⁶⁰

Obwohl neoinstitutionalistische Methoden die *Commons*-Forschung weiterhin dominieren,⁶¹ hat sich unlängst Kritik an der damit einhergehenden Verengung der Untersuchungsperspektive eingestellt, welche die historische Komplexität ländlicher Gemeingüter in ihrer vormodernen Vielgestaltigkeit nicht hinreichend zu erfassen vermag.⁶² Anlass zu dieser sozial- und kulturgeschichtlichen Kritik hat vor allem die institutionenökonomische Konzeptualisierung vormoderner Eigentumsverhältnisse durch den *Property-rights*-Ansatz gegeben.⁶³ In der Vormoderne war gemeinschaftliches Eigentum weit verbreitet, geteiltes Eigentum sogar die Regel.⁶⁴ Für die hohe Komplexität ländlicher Eigentumsstrukturen im *ancien régime* gab es vor allem zwei Gründe. Erstens resultierte diese aus einer Anpassungsleistung der vormodernen Landwirtschaft an schwierige Umweltbedingungen angesichts allgegenwärtiger Knappheit;⁶⁵ sie stellte eine klassische Risikominimierungsstrategie von Subsistenzökonomien dar.⁶⁶ Zweitens waren grundherrliches Oberigentum (*dominium directum*) und bäuerliches Nutzigentum (*dominium*

59 Vgl. hierzu und im Folgenden HÜBNER, Ungleichheit, S. 150.

60 Vgl. DE MOOR/TUKKER, *Survival*, S. 192f.

61 Vgl. POTEETE/JANSSEN/OSTROM, *Collective Action*.

62 Vgl. RODGERS/STRAUGHTON/WINCHESTER/PIERRACINI, *Common Land*, S. 197f.

63 Vgl. CONGOST/SANTOS, *Property*, S. 15, 19f.

64 Vgl. BELOW, *Eigentum*, S. 4-14.

65 Vgl. BEHRINGER, *Knappheit*.

66 Vgl. GROH, *Subsistenzökonomien*, S. 93.

utile) in lehnsrechtlich-feudale Reziprozitätsbeziehungen eingebunden:⁶⁷ Eigentumsverfassung und Herrschaftsverfassung bildeten eine geschlossene Ordnung, in der eine abstrakte Unterscheidung von Eigentum und Herrschaft nicht denkbar war.⁶⁸

Der methodologische Vorzug des *Property-rights*-Ansatzes für die Untersuchung solcher Eigentumsverhältnisse besteht zunächst darin, dass er ohne metaphysische Bestimmung seines Gegenstands auskommt.⁶⁹ Er entgeht folglich jenen Aporien und Anachronismen, in die sich noch die Historische Rechtsschule bei dem Versuch verstrickte, auf die Frage nach *den* Eigentümern der Markgenossenschaften eine monistische Antwort zu finden.⁷⁰ Im Unterschied zur römisch-rechtlichen bzw. pandektistischen Doktrin vom Eigentum als absoluter und exklusiver Sachherrschaft des Einzelnen, die seit der westlich liberal-individualistischen »Propertisierung« des 19. Jahrhunderts globale Hegemonie erlangt hat,⁷¹ ermöglicht die institutionenökonomische Basisdefinition des Eigentums als Bündel verschiedener Verfügungsrechte auch die historische Analyse vormoderner Eigentumsstrukturen.⁷² Dabei richtet sich der Analysefokus des *Property-rights*-Ansatzes aber vorrangig auf juristisch-formale Verfügungsrechte⁷³ – mit der teleologischen Implikation, dass letztlich moderne, marktwirtschaftliche und nationalstaatliche Institutionen des Eigentums doch wieder den Untersuchungsmaßstab abgeben.⁷⁴ Ferner berücksichtigt der Ansatz soziale und kulturelle Aspekte lediglich insoweit, als sie für das rationale Entscheidungshandeln der Akteure von instrumenteller Bedeutung erscheinen:⁷⁵ Handelnde und ihre Handlungen werden in einer institutionellen Innenwelt situiert, die als Untersuchungsentität allen »äußeren«, natürlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen enthoben scheint.⁷⁶

67 Vgl. BELOW, Eigentum, S. 4f.

68 Vgl. BELOW, Eigentum, S. 7.

69 Vgl. SIEGRIST/SUGARMAN, Eigentumswissenschaft, S. 21.

70 Vgl. BRAKENSIEK, Marken, S. 301f.; Ders., Management, S. 232.

71 SIEGRIST, Propertisierung, S. 11, 15, 24, 31f., 34, 41, 43f.; Ders./SUGARMAN, Eigentumswissenschaft, S. 23.

72 Vgl. POTEETE/JANSSEN/OSTROM, Collective Action, S. 46f.

73 Vgl. POTEETE/JANSSEN/OSTROM, Collective Action, S. 51.

74 Vgl. CONGOST/SANTOS, Property, S. 15.

75 Vgl. hierzu und im Folgenden RODGERS/STRAUGHTON/WINCHESTER/PIERRACINI, Common Land, S. 197f.

76 Vgl. LABORDA-PEMÁN/DE MOOR, History, S. 520; Dies./LABORDA-PEMÁN/LANABERASAIN/VAN WEEREN/WINCHESTER, Methodology, S. 531.

Gegenüber diesen Introspektionen und Abstraktionen des *Property-rights*-Ansatzes hat die historische *Commons*-Forschung zuletzt für eine konkrete, lokal oder regional dimensionierte Einbettung der Analyse agrarischer Eigentumsregime in ökologische, ökonomische und soziale Kontexte plädiert.⁷⁷ Dieses Plädoyer beinhaltet denn auch die konsequente Kontextualisierung vormodernen Eigentums, das nicht mehr nur als bilaterale Mensch-Ding-Beziehung aufgefasst wird, sondern vielmehr als multilaterale Beziehung zwischen Menschen, Institutionen und Gütern, die durch vielfältige Rechte und Pflichten miteinander verbunden sind.⁷⁸ Der jeweilige Modus, in dem einzelne Rechte an Land und seinen Ressourcen gebündelt, geteilt, verteilt, verändert und übertragen werden, hängt nicht allein von institutionellen Rahmenbedingungen ab, sondern ergibt sich aus verschiedenen sozialen und kulturellen Faktoren, die erst in ihrem Zusammenwirken der Anerkennung oder Zurückweisung von Eigentumsansprüchen gesellschaftliche Legitimität und Verbindlichkeit verleihen.⁷⁹

An die Revision neoinstitutionalistischer Methoden durch die sozial- und kulturgeschichtliche *Commons*-Forschung knüpft diese Untersuchung insofern an, als sie den Blick von den rationalen auf die relationalen, von den formalen auf die sozialen Logiken ländlicher Gemeingüterverwaltung und -nutzung lenkt. Zu diesem Zweck werden die Strukturen und Praktiken ressourcenbezogener Vergesellschaftung in einer frühneuzeitlichen Markgenossenschaft zum Gegenstand der vorliegenden Fallstudie, deren analytischer und empirischer Bezugsrahmen im Folgenden vorgestellt wird. Der mikrohistorische Zuschnitt des gewählten Untersuchungsrahmens steht vielleicht nicht jenseits, aber doch zumindest abseits makrogeschichtlicher Perspektiven, die auf eine aktualistische Vereinnahmung ländlicher Gemeingüter durch moderne Niedergangsszenarien oder postmoderne Nachhaltigkeitsnarrative hinauslaufen.

77 Vgl. CONGOST/SANTOS, *Property*, S. 18-22; RODGERS/STRAUGHTON/WINCHESTER/PIERRACINI, *Common Land*, S. 199; VAN BAVEL/THOEN, *Rural History*, S. 27, 33.

78 Vgl. CONGOST/SANTOS, *Property*, S. 22.

79 Vgl. CONGOST/SANTOS, *Property*, S. 18f., 21f.; VAN BAVEL/THOEN, *Rural History*, S. 27.

1.2 Analytischer Bezugsrahmen: Ländliche Vergesellschaftung und Ressourcenallokation. Zur Struktur und Praxis sozialer Beziehungen unter Ungleichen in einem frühneuzeitlichen Markenverband

Im Fall des zu untersuchenden Markenverbands handelte es sich um eine Institution kollektiver Ressourcennutzung, die in eine lokale Gesellschaft mit ausgeprägter sozialer Ungleichheit eingebettet war, die einen großen Bevölkerungsteil vom Recht der Ressourcenaneignung ausschloss und in der die Ressourcenorganisation nicht durch den Markt, sondern vor allem durch Herrschaft vermittelt wurde.⁸⁰ Das Interesse der Untersuchung richtet sich daher auf die Frage, wie natürliche Ressourcen von sozialen Kollektiven unter den vormodernen Bedingungen ständischer Ungleichheit gemeinschaftlich verwaltet und genutzt wurden. Im Fokus der Analyse stehen die Konstellationen und Dynamiken der Kooperation und des Konflikts zwischen ständischen Akteuren bei der Organisation und Aneignung agrar- und forstwirtschaftlicher Ressourcen im Spannungsfeld von landesherrlicher Administration, grundherrlicher Güter- und bäuerlicher Selbstverwaltung. Das Ziel dieser Konstellationsanalyse vormoderner Ressourcenverwaltung, -nutzung und -konflikte besteht darin, einen mikrogeschichtlichen Beitrag zum alltäglichen Umgang mit Gemeingütern in einer ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit zu leisten und darüber hinaus tiefere Einsichten in die kleinsten Konstitutionsbedingungen ihrer Machtverhältnisse zu erhalten.

Zu diesem Zweck thematisiert der analytische Bezugsrahmen – ausgehend von der Definition und Darstellung ständischer Ungleichheit sowie dem Konzept einer Ökonomie sozialer Beziehungen – zunächst die lokal- bzw. gemeingüterspezifischen Formen ländlicher Vergesellschaftung. Diese Überlegungen zur Struktur und Praxis sozialer Beziehungen unter Ungleichen werden jeweils in systematischer Absicht mit der Ressourcenallokation in ihrer distributiven und relationalen Dimension verknüpft. Im Mittelpunkt der explorativen Analyse stehen die vielfältigen Wechselwirkungen ressourcenbezogener Inklusions- und Exklusionsmechanismen und beziehungsbasierter Teilhabepraktiken mit Prozessen horizontaler und vertikaler Integration sowie die Ungleichheiten und Konflikte, die daraus resultierten.⁸¹ Im theoretischen Vorgriff auf die im nächsten Kapitel detailliert vorgestellte Fallstudie kombiniert die Argumentation sozial- und kulturhistorische Überlegungen

80 Vgl. HÜBNER, Ungleichheit, S. 150.

81 Vgl. hierzu und im Folgenden GRÜNE/HÜBNER/SIEGL, Institutionen, S. 282-284.

mittlerer Reichweite mit regionalgeschichtlichen Basisbefunden zur ländlichen Gesellschaft Westfalens und Niedersachsens in der Frühen Neuzeit.

Die im Folgenden umrissene Heuristik historischer Ungleichheitsverhältnisse beruht maßgeblich auf der immer noch grundlegenden Konzeptualisierung sozialer Ungleichheit durch Jürgen Kocka und Hans-Ulrich Wehler.⁸² Soziale Ungleichheit kann demnach allgemein »als ein Verteilungssystem begriffen werden, das die Distribution knapper, begehrter Güter in historisch außerordentlich variablen Formen auf Dauer regelt«. ⁸³ Kennzeichnend für dieses System, das durch seine Distributionsprinzipien, -prozesse und -resultate die Wirtschaft, Herrschaft und Kultur aller bekannten Gesellschaften strukturiert,⁸⁴ ist die Tatsache, dass »die sozial verteilbaren und sozial relevanten Lebenschancen und Lebensrisiken der verschiedensten Art [...] auf die verschiedenen sozialen Positionen des gesellschaftlichen Gefüges [...] ungleich verteilt sind«. ⁸⁵ Kocka und Wehler historisieren dieses »Fundamentalfaktum«⁸⁶ menschlicher Vergesellschaftung, indem sie zwischen vormoderner, ständischer Ungleichheit einerseits und moderner, klassengesellschaftlicher Ungleichheit andererseits differenzieren. Mit Stand ist demzufolge eine gesellschaftliche Gruppe gemeint, die sich durch ihre juristisch festgeschriebene Position, ihre traditional und religiös begründete Funktion, eine besondere Form ökonomischer Subsistenz und ein bestimmtes Maß politischer Partizipation, ein spezifisches kulturelles Prestige (Ehre) sowie eine differenzielle Lebensführung von anderen Ständen oder nichtständischen Gruppen unterscheidet.⁸⁷

Kocka benennt drei wesentliche Merkmale, in denen das Ungleichheitsmuster der Ständegesellschaft mit dem der Klassengesellschaft kontrastiert:⁸⁸ Erstens gehören zwar gewisse Ungleichheitsdimensionen zum ständischen Muster, nicht aber oder lediglich eingeschränkt zum klassengesellschaftlichen Muster – und *vice versa*. So ist differenzielle Lebensführung für vormoderne Ungleichheit von absolut zentraler, für moderne Ungleichheit hingegen von allenfalls peripherer Bedeutung; die Ausbildung der Klassengesellschaft setzt Rechtsgleichheit voraus, die Konstitution der Ständegesellschaft wiederum basiert auf ungleichen Rechten. Während zweitens der Markt – idealiter

82 Vgl. KOCKA, Ungleichheit; WEHLER, Ungleichheit; Ders., Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 125f.

83 WEHLER, Ungleichheit, S. 190; Ders., Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 125.

84 Vgl. WEHLER, Ungleichheit, S. 190f.; Ders., Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 125f.

85 KOCKA, Ungleichheit, S. 137.

86 WEHLER, Ungleichheit, S. 190; Ders., Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 125.

87 KOCKA, Ungleichheit, S. 138f.; Ders., Stand, S. 34.

88 Vgl. im Folgenden KOCKA, Ungleichheit, S. 139f.

verstanden als selbstregulative Sphäre des freien Austausches von Gütern und Leistungen innerhalb einer arbeitsteiligen Gesellschaft – für das klassengesellschaftliche Muster schlechthin konstitutiv ist, spielt diese ökonomische Dimension wegen des geringeren Grades funktionaler Differenzierung vor-moderner Gesellschaften für das ständische Muster keine ausschlaggebende Rolle. Damit hängt drittens die jeweils anders geartete Tendenz zur Kongruenz oder Kristallisation mehrerer Ungleichheitsdimensionen zusammen, der Kocka für die Erfahrung und Legitimierung von Ungleichheit in der Moderne ebenso wie in der Vormoderne besondere Bedeutung zumisst. Zwar tendieren verschiedene Ungleichheitsdimensionen sowohl in der Stände- als auch in der Klassengesellschaft dazu, sich gegenseitig zu bedingen und dadurch soziale Ungleichheit zu verfestigen.⁸⁹ Der signifikante Unterschied besteht jedoch darin, dass im klassengesellschaftlichen Muster aufgrund des höheren Grades funktionaler Differenzierung die Kongruenz mehrerer Ungleichheitsdimensionen eher in anonymer (marktvermittelter) Form erfolgt, während sich im ständischen Muster die »Kristallisation der Ungleichheitsdimensionen *in persona*«⁹⁰ vollzieht.⁹¹

Die ständische Ungleichheit in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne wird von Kocka als eine alle Lebensbereiche erfassende, geradezu ins Idealtypische gesteigerte ökonomische, politische und kulturelle Asymmetrie zwischen Herrschaften und Untertanen charakterisiert.⁹² Dass diese noch lange Zeit – »teils in spannungsreichen, teils in sich wechselseitig verstärkenden Verknüpfungen«⁹³ – mit der sich herausbildenden klassengesellschaftlichen Ungleichheit koexistierte, hat Josef Mooser beispielhaft in seiner Studie über die »Ländliche Klassengesellschaft«⁹⁴ im östlichen Westfalen herausgearbeitet. Ausgehend vom Konzept der *peasant society*, dem Ansatz der Protoindustrialisierung und Webers Klassenbegriff liefert Mooser in seiner 1984 veröffentlichten Dissertation die wegweisende Analyse einer ländlichen Gesellschaft, die sich vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zur Klassengesellschaft gewandelt habe.⁹⁵ Dieser Sozialgeschichte der Bauern und ländlichen Unterschichten in einer »Übergangsgesellschaft«⁹⁶ liegt ein regionaler Vergleich zwischen dem katholischen, vor allem landwirtschaft-

89 Vgl. WEHLER, Ungleichheit, S. 195.

90 KOCKA, Ungleichheit, S. 140.

91 Vgl. KOCKA, Ungleichheit, S. 137, 139, 150.

92 Vgl. KOCKA, Stand, S. 81f.

93 KOCKA, Ungleichheit, S. 147.

94 MOOSER, Klassengesellschaft.

95 Vgl. hierzu und im Folgenden BRAKENSIEK, Relektüre, S. 29.

96 DIPPER, Übergangsgesellschaft.

lich geprägten Paderborn einerseits und dem lutherischen, agrarisch-gewerblichen Minden-Ravensberg andererseits zugrunde. Da letzteres Territorium unmittelbar an das Untersuchungsgebiet der Fallstudie angrenzt, können Moosers Beobachtungen zur »Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen«⁹⁷ auch für das mikrohistorische Setting des Markenverbands, das im nächsten Kapitel eingehend erörtert wird, eine gewisse Gültigkeit beanspruchen. Deswegen sollen im Folgenden die von Mooser beschriebenen institutionellen Momente ständischer Ungleichheitsverhältnisse und Machtasymmetrien in der ländlichen Gesellschaft zusammenfassend dargestellt werden.

Das Kernelement ländlicher Vergesellschaftung bildet bei Mooser die Gemeinde:⁹⁸ Dabei handelte es sich bis in das Zeitalter der Agrarreformen um eine spezifische Form der Gemeinschaft, d. h. um eine relativ autonome und in sich geschlossene Teilgesellschaft innerhalb der von Grund- und Landesherrschaft dominierten Gesamtgesellschaft. Dieser kleinräumige Siedlungs- und Sozialverband mit politischen Selbstverwaltungsrechten, agrarischer Subsistenzökonomie, engen Sozialbeziehungen und einer dichten Alltagskommunikation sowie einem »System traditionaler und konformistischer Werte«⁹⁹ grenzte sich horizontal gegen andere Gemeinden und vertikal gegen Grundherren und Staat ab. Konstitutiv für die ländliche Gemeinde war gleichwohl nicht nur ihre Abgrenzung nach außen, sondern auch ihr Zusammenhalt im Inneren, der (neben dem familiären Erb- und Heiratssystem)¹⁰⁰ im Wesentlichen durch die individuelle Teilhabe an verschiedenen kommunalen Institutionen geleistet wurde.

Die ständische Rechtsverfassung der Gemeinden bedingte es allerdings, dass diese Partizipation des Einzelnen in ökonomischer, politischer und sozialer Hinsicht ungleich ausfiel und die kommunalen Institutionen dadurch weniger horizontal, sondern vielmehr vertikal integrierend wirkten:¹⁰¹ »Stärker als Tendenzen sozialer Egalisierung waren Elemente der ständischen Verhärtung sozialer Ungleichheit.«¹⁰² Im Markenverband als wichtigster ökonomischer Institution der Gemeinde war der Umfang der Berechtigungen an den kollektiven Ressourcen nach bäuerlichen Besitzgrößen hierarchisch gestaffelt, während die Markennutzung der unterbäuerlichen Bevölkerung

97 MOOSER, Ungleichheit.

98 Vgl. im Folgenden MOOSER, Ungleichheit, S. 234; Ders., Klassengesellschaft, S. 26, 207.

99 MOOSER, Klassengesellschaft, S. 26.

100 Vgl. MOOSER, Klassengesellschaft, S. 26, 350f.

101 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 240, 242; Ders., Klassengesellschaft, S. 207f.

102 MOOSER, Ungleichheit, S. 246.

nicht auf verrechtlichten Teilhabebefugnissen, sondern lediglich auf informeller Duldung beruhte.¹⁰³ In der Gemeindeversammlung als politischer Institution existierte eine deutliche Präponderanz der größeren Bauern, die als vollberechtigte und -verpflichtete Gemeindemitglieder die Kommunalverwaltung weitgehend beherrschten.¹⁰⁴ Demgegenüber partizipierten die kleineren Bauern zwar *de jure* ebenfalls in vollem, *de facto* aber nur in begrenztem Maße an der gemeindlichen Selbstverwaltung, die landbesitzlose oder -arme Bevölkerung hingegen war von jeglichem politischen Mitspracherecht ausgeschlossen.¹⁰⁵ Auch in den sozialen Institutionen der Gemeinde überwog die vertikale die horizontale Integration. So manifestierte sich etwa in der nachbarschaftlichen Arbeitskooperation eine klare Asymmetrie der Abhängigkeiten zwischen den Pferdehaltenden großbäuerlichen Höfen und den klein- und unterbäuerlichen Haushalten, die zur Bestellung ihrer Felder auf deren Gespannhilfe angewiesen waren.¹⁰⁶

Die Teilhabe an diesen kommunalen Institutionen zeitigte Mooser zufolge also eher vertikale als horizontale Integrationseffekte, ständische Rechtsverfassung und ländliche Besitzhierarchie standen mithin in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis:¹⁰⁷ »Den Besitzunterschieden entsprach [...] ein unterschiedliches Ausmaß der Berechtigungen, und die Besitzlosen waren auch ohne Rechte.«¹⁰⁸ Gleichwohl schuf selbst die ungleiche Partizipation an ökonomischen Ressourcen, politischer Macht und sozialer Kooperation noch elementare Gemeinsamkeiten, die sich zum einen aus der kollektiven Verteidigung der eigenen Rechte gegenüber fremden Ansprüchen ergaben, zum anderen aus grundlegenden kulturellen Übereinstimmungen wie ähnlicher Bildung, gleichem Dialekt sowie der geteilten Erfahrung körperlicher Arbeit gespeist wurden.¹⁰⁹ In dieser spezifischen Vergesellschaftungsform waren »soziale Nähe, Vertraulichkeit und konformistisches Verhalten«¹¹⁰ nicht nur das Ergebnis einer lokalen Verdichtung vielfältig aufeinander bezogener Gemeinschaftszwänge und -abhängigkeiten, sondern immer auch das »Resultat der sozialen Kontrolle, insbesondere der ökonomisch Starken über die Schwachen«.¹¹¹ Deshalb hat Mooser die ländliche Gemeinde zu Recht

103 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 240, 242; Ders. Klassengesellschaft, S. 208.

104 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 238, 242, 246f.; Ders., Klassengesellschaft, S. 208.

105 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 240; Ders., Klassengesellschaft, S. 208.

106 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 247; Ders., Klassengesellschaft, S. 208.

107 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 250; Ders., Klassengesellschaft, S. 208.

108 MOOSER, Ungleichheit, S. 246.

109 Vgl. MOOSER, Ungleichheit, S. 250-252; Ders., Klassengesellschaft, S. 208f.

110 MOOSER, Klassengesellschaft, S. 208f. Vgl. auch Ders., Ungleichheit, S. 253.

111 MOOSER, Ungleichheit, S. 253. Vgl. auch Ders., Klassengesellschaft, S. 208f.

als ein besonderes bäuerliches »Machtpotential« charakterisiert, »durch das die sozialen Spannungen gleichsam in das eiserne Gehäuse der alltäglichen Bedürfnisse eingeeignet wurden.«¹¹²

Während die klassische Sozialgeschichte insbesondere das »eiserne Gehäuse«, d.h. vor allem die restriktiven Strukturbedingungen ständischer Ungleichheit herausgearbeitet hat, geht die neuere kulturhistorische Forschung in ihren praxeologischen Analysen vormoderner Ungleichheitsproduktion zunehmend von der Annahme aus, »dass sich die sozialen Unterschiede in der ständischen Gesellschaft nicht unmittelbar aus vermeintlich objektiven Dimensionen sozialer Ungleichheit [...] ergaben, sondern stets aufs Neue in der sozialen Praxis hergestellt und geltend gemacht werden mussten.«¹¹³ Komplementär zu der oben geschilderten distributiven Dimension von Ungleichheit gab es folglich, so Thomas Weller, eine relationale Dimension,¹¹⁴ in der ständische Ungleichheitsverhältnisse und Machtasymmetrien durch wechselseitig erhobene, anerkannte oder zurückgewiesene Geltungsansprüche fortlaufend (re-)produziert wurden.¹¹⁵

Diese Praxis ständischer Distinktion war Marian Füssel zufolge für die Struktur vormoderner Ungleichheit insofern konstitutiv, als der differenzielle Lebensstil einzelner Statusgruppen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft »durch eine Rechts- und Prestigeordnung abgesichert«¹¹⁶ wurde.¹¹⁷ So verschaffte die Prestigeordnung auf der einen Seite den auf kleine und mitunter kleinste Unterscheidungen abgestellten Geltungsansprüchen der Akteure die nötige kulturelle Legitimität.¹¹⁸ Die Rechtsordnung auf der anderen Seite lieferte die »institutionelle Garantie der jeweiligen Geltungsansprüche durch die Obrigkeit«,¹¹⁹ sie machte ständische Vorrechte einklagbar und etwaige Rechtsverstöße dagegen sanktionierbar. Aus dieser für die Vormoderne charakteristischen Konvergenz von Rechts- und Prestigeordnung bezogen die alltäglichen Praktiken ständischer Distinktion ihr erhebliches systemstabilisierendes Potenzial.¹²⁰

Die skizzierten Überlegungen zur frühneuzeitlichen Struktur und Praxis sozialer Beziehungen unter Ungleichem lassen sich auf die gemeingüter-

112 MOOSER, *Klassengesellschaft*, S. 208f. Vgl. auch Ders., *Ungleichheit*, S. 253.

113 WELLER, *Ungleichheit*, S. 6. Vgl. auch FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 37.

114 Vgl. WELLER, *Ungleichheit*, S. 18. Vgl. auch FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 33.

115 Vgl. WELLER, *Ungleichheit*, S. 6.

116 FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 33.

117 Vgl. FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 32.

118 Vgl. hierzu und im Folgenden FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 33f.

119 FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 33.

120 Vgl. FÜSSEL, *Unterschiede*, S. 33f.; 36f.; 45.